

Arbeitsschutz gemeinsam anpacken

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Für die Obersten Arbeitsschutzbehörden
der Länder und die Präventionsleitungen
der Unfallversicherungsträger

Impressum:

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Stand: 22. Mai 2017

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Nöldnerstr. 40 – 42

10317 Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Einleitung	6
3	Ziel und Zielgruppen	6
4	Vorgehensweise von Aufsichtspersonen sowie Aufsichtsbeamtinnen und -beamten	7
4.1	Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt	7
4.2	Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt	8
4.3	Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt	8
5	Rechtliche Grundlagen	9
Anhang 1 Begriffe		10
Anhang 2 Übersicht der Gefährdungsfaktoren		12
Anhang 3 Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in kleinen Betrieben mit 10 oder weniger Beschäftigten		14
Anhang 4 Prüfung der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen einer Betriebsbesichtigung		15

1. Vorwort

Ein wesentliches Ziel der von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern entwickelten Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe. Ausdruck dieser Zielsetzung ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Grundverständnisses in Form von Grundsätzen und Leitlinien zu zentralen Themen.

Die Leitlinien beschreiben gemäß § 20 Abs.1 SGB VII und § 21 Abs. 3 Ziffer 1 ArbSchG methodische Vorgehensweisen der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger für die Beratung und Überwachung der Betriebe.

Die Leitlinien formulieren einen fachlichen Rahmen, der gewährleistet, dass konkrete Überwachungs- und Beratungskonzepte inhaltlich gleichgerichtet und in Funktionalität und Anforderungsprofil gleichwertig ausgestaltet sind. Sie sollten so konkret sein, dass sie Handlungssicherheit für die praktische Anwendung ermöglichen.

Die vereinbarten methodischen Vorgehensweisen müssen sich in den Überwachungs- und Beratungskonzepten der Aufsichtsbehörden der Länder und der Unfallversicherungsträger wiederfinden. Sie sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der „Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ bei der Planung und Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten zu berücksichtigen.

Die hier vorliegende Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation ist ein wesentliches Element bei der Erreichung des übergeordneten Ziels der GDA, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizient und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz - ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung - zu erhalten, zu verbessern und zu fördern.

Die systematische Durchführung bzw. Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung ist die Basis für eine wirksame Prävention arbeitsbedingter Unfall- und Gesundheitsgefahren. Trotz klarer gesetzlicher Verpflichtung wird die Gefährdungsbeurteilung insbesondere in kleineren Betrieben aber leider noch nicht flächendeckend und in der erforderlichen Tiefe durchgeführt.

Um Betriebe und Einrichtungen hier entsprechend zu unterstützen, ist es unabdingbar, dass das Aufsichtspersonal der Länder und Unfallversicherungsträger ein gemeinsames Verständnis zu den Inhalten und der Bewertung einer Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation hat. Nur so können den Betrieben verlässliche Aussagen und Angebote zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung gemacht und letztlich Beiträge zu mehr Gesundheit für die Beschäftigten und höherer Produktivität und weniger Produktionsausfall geleistet werden.

Insoweit ist die praktische Umsetzung dieser Leitlinie von elementarer Bedeutung und ein Qualitätsmerkmal für wirkungsvolle Präventionsarbeit.

Der NAK-Vorsitz

Berlin, den 5. Mai 2015



Koll



Dr. Eichendorf



Dr. Scriba

2. Einleitung

Die Gefährdungsbeurteilung nimmt im Arbeitsschutzhandeln eine zentrale Rolle ein. Viele Rechtsgrundlagen für den Arbeitsschutz beinhalten den konzeptionellen Ansatz zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung geeigneter Maßnahmen. Insofern sind insbesondere auf diesem Gebiet ein abgestimmtes Grundverständnis und eine gemeinsam festgelegte Vorgehensweise der staatlichen Arbeitsschutzbehörden sowie der Unfallversicherungsträger wichtig.

3. Ziel und Zielgruppen

Zielgruppen dieser Leitlinie sind die Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Präventionsleitungen der Unfallversicherungsträger.

Diese Leitlinie dient der Verständigung im Hinblick auf das Verwaltungshandeln der Beteiligten; sie gilt somit im Binnenverhältnis der Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger und der Länder und richtet sich nicht an die Betriebe.

Diese Leitlinie legt den Rahmen für die Beratung und Überwachung zum Thema Gefährdungsbeurteilung fest. Sie beschreibt darüber hinaus die grundsätzliche gegenseitige Anerkennung von entsprechenden Ergebnissen von Betriebsbesichtigungen und Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung. **Die Art der Umsetzung in die Aufsichts- und Beratungskonzepte sowie Strategien ist den einzelnen Ländern und Unfallversicherungsträgern vorbehalten.**

4. Vorgehensweise von Aufsichtspersonen sowie Aufsichtsbeamtinnen und -beamten

In der Regel soll die Aufsichtsperson bzw. die Aufsichtsbeamtin/der Aufsichtsbeamte bei jeder Betriebsbesichtigung die Gefährdungsbeurteilung ansprechen. Dabei überprüfen sie, ob die Gefährdungsbeurteilung der betrieblichen Situation angemessen durchgeführt und dokumentiert wurde. Sie lassen sich in diesem Zusammenhang Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung vorlegen und überprüfen stichprobenartig die Umsetzung der einzelnen Prozessschritte (vgl. Anhang 1 „Gefährdungsbeurteilung“) an den entsprechenden Arbeitsplätzen.

Es sind drei Fälle zu unterscheiden (Anhang 4):

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt.
- 4.2 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt.
- 4.3 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

4.1 Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt

Eine Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt, wenn

- die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend bewertet wurde,
- Maßnahmen des Arbeitgebers ausreichend und geeignet sind,
- die Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden,
- die Beurteilung aktuell ist und
- die Dokumentation in Form und Inhalt angemessen vorliegt.

Wurden bei der Stichprobenprüfung nur kleine Mängel festgestellt, ist eine mündliche Beratung ausreichend.

4.2 Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt

Eine Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt, wenn

- die betriebliche Gefährdungssituation unzutreffend bewertet wurde,
- wesentliche Gefährdungen des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit nicht ermittelt worden sind,
- wesentliche Arbeitsplätze/Tätigkeiten nicht beurteilt wurden,
- besondere Personengruppen nicht berücksichtigt wurden,
- Maßnahmen des Arbeitgebers nicht ausreichend oder ungeeignet sind,
- keine oder unvollständige Wirksamkeitskontrollen durchgeführt wurden,
- die Beurteilung nicht aktuell ist,
- erforderliche Unterlagen des Arbeitgebers nicht aussagefähig bzw. plausibel sind.

Der Arbeitgeber wird in der Regel schriftlich aufgefordert, die Gefährdungsbeurteilung in einer angemessenen Frist nachzubessern, ggf. wird eine Nachverfolgung bzw. Anordnung durchgeführt.

4.3 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Wurde die Gefährdungsbeurteilung nicht durchgeführt, wird der Arbeitgeber zu seinen Pflichten und zu den Möglichkeiten der Hilfestellung beraten.

Wird deutlich, dass der Arbeitgeber auf Grund fehlender Kenntnisse nicht in der Lage ist, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, so werden ihm die Möglichkeiten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung aufgezeigt.

Diese sind z. B.

- Beratung vor Ort durch den Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- Nutzen von Medien (z. B. Leitfäden der Länder, Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger),
- Beratung durch externe Dienstleister oder Berufsverbände.

Wird deutlich, dass der Arbeitgeber keine Veranlassung sieht, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, so wird ihm im Rahmen eines Motivationsgespräches der Nutzen der Gefährdungsbeurteilung (z. B. Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen) erläutert. Darüber hinaus wird er auf seine gesetzlichen Pflichten hingewiesen. Sieht der Arbeitgeber weiterhin keine Veranlassung eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, so erfolgt ggf. eine Anordnung.

Erkennt die Aufsichtsperson bzw. die Aufsichtsbeamtin/der Aufsichtsbeamte zudem Gefährdungen, gegen die keine ausreichenden Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen wurden, ist der Arbeitgeber grundsätzlich schriftlich aufzufordern, die Gefährdungsbeurteilung in einer angemessenen Frist durchzuführen und die Dokumentation vorzuhalten. Eine Nachverfolgung ggf. mit Anordnung wird durchgeführt.

5. Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- DGUV Vorschrift 1
- DGUV Vorschrift 2
- Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- u. a.

Anhang 1 Begriffe

Der § 5 Abs. 1 ArbSchG verpflichtet den Arbeitgeber zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, d. h. durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen muss der Arbeitgeber ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Dies sollte mit den Beschäftigten oder mit der Vertretung der Beschäftigten erfolgen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung wird in zahlreichen weiteren Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz bezogen auf die darin geregelten speziellen Aspekte konkretisiert (siehe Abschnitt 5 „Rechtliche Grundlagen“). In einigen Verordnungen ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Fachkunde aufgenommen worden (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung, Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern, Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung).

Gefährdung

Gefährdung bezeichnet die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.

Gefährdungsfaktoren sind in Anhang 2 beispielhaft aufgeführt.

Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können auch durch Mängel in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation verursacht werden. Die „Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ ist deswegen zu berücksichtigen.

Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe wie z. B. Wartung, Instandhaltung oder Reparatur.

Bei der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ist darauf zu achten, dass folgende Prozessschritte berücksichtigt wurden:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG zu beachten)
5. Durchführen der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen

7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung (insbesondere Anpassung im Falle geänderter betrieblicher Gegebenheiten nach § 3 ArbSchG)

Die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 12 ArbSchG zur Unterweisung ist zu beachten.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Die Dokumentation nach § 6 ArbSchG erfordert keine bestimmte Art von Unterlagen. Es kann sich um Unterlagen in Papierform oder aber auch in Form elektronisch gespeicherter Dateien handeln. Aus der Dokumentation muss aber erkennbar sein, dass die Gefährdungsbeurteilung effektiv durchgeführt wurde. Die Unterlagen müssen daher Angaben zu dem Ergebnis der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung, zur Festlegung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie zu den Ergebnissen der Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen enthalten. Mindestens sollten sie enthalten:

- Beurteilung der Gefährdungen
- Festlegung konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen einschl. Terminen und Verantwortlichen
- Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- Datum der Erstellung/Aktualisierung

Spezielle Anforderungen in Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten.

Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten kann eine vereinfachte Dokumentation ausreichend sein (Anhang 3).

Für nicht stationäre Arbeitsplätze ist dem Arbeitgeber anzuraten, sowohl die Dokumentation der grundlegenden Gefährdungsbeurteilung als auch die Dokumentation der die örtlichen Bedingungen berücksichtigenden ergänzenden Gefährdungsbeurteilung vor Ort, z. B. auf der Baustelle, vorzuhalten.

Besondere Personengruppen

Besondere Personengruppen sind z. B. Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderungen, Zeitarbeitnehmer, Praktikanten, Berufsanfänger.

Anhang 2 Übersicht der Gefährdungsfaktoren

1. Mechanische Gefährdungen

- 1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile
- 1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen
- 1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
- 1.4 unkontrolliert bewegte Teile
- 1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken
- 1.6 Absturz
- 1.7 ...¹

2. Elektrische Gefährdungen

- 2.1 elektrischer Schlag
- 2.2 Lichtbögen
- 2.3 elektrostatische Aufladungen
- 2.4 ...¹

3. Gefahrstoffe

- 3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)
- 3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)
- 3.3 Verschlucken von Gefahrstoffen
- 3.4 physikalisch-chemische Gefährdungen (z. B. Brand- und Explosionsgefahren, unkontrollierte chemische Reaktionen)
- 3.5 ...¹

4. Biologische Arbeitsstoffe

- 4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze)
- 4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen
- 4.3 ...¹

5. Brand- und Explosionsgefahren

- 5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
- 5.2 explosionsfähige Atmosphäre
- 5.3 Explosivstoffe
- 5.4 ...¹

6. Thermische Gefährdungen

- 6.1 heiße Medien/Oberflächen
- 6.2 kalte Medien/Oberflächen
- 6.3 ...¹

7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

- 7.1 Lärm
- 7.2 Ultraschall, Infraschall
- 7.3 Ganzkörpervibrationen
- 7.4 Hand-Arm-Vibrationen

- 7.5 optische Strahlung (z. B. infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung)
- 7.6 ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlung, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung [Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung])
- 7.7 elektromagnetische Felder
- 7.8 Unter- oder Überdruck
- 7.9 ...¹

8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

- 8.1 Klima (z. B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)
- 8.2 Beleuchtung, Licht
- 8.3 Erstickten (z. B. durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre), Ertrinken
- 8.4 unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 8.5 unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitärräume
- 8.6 ...¹

9. Physische Belastung/Arbeitsschwere

- 9.1 schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten)
- 9.2 einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z. B. häufig wiederholte Bewegungen)
- 9.3 Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit
- 9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit
- 9.5 ...¹

10. Psychische Faktoren

- 10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung)
- 10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)
- 10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)
- 10.4 ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)
- 10.5 ...¹

11. Sonstige Gefährdungen

- 11.1 durch Menschen (z. B. Überfall)
- 11.2 durch Tiere (z. B. gebissen werden)
- 11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z. B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)
- 11.4 ...¹

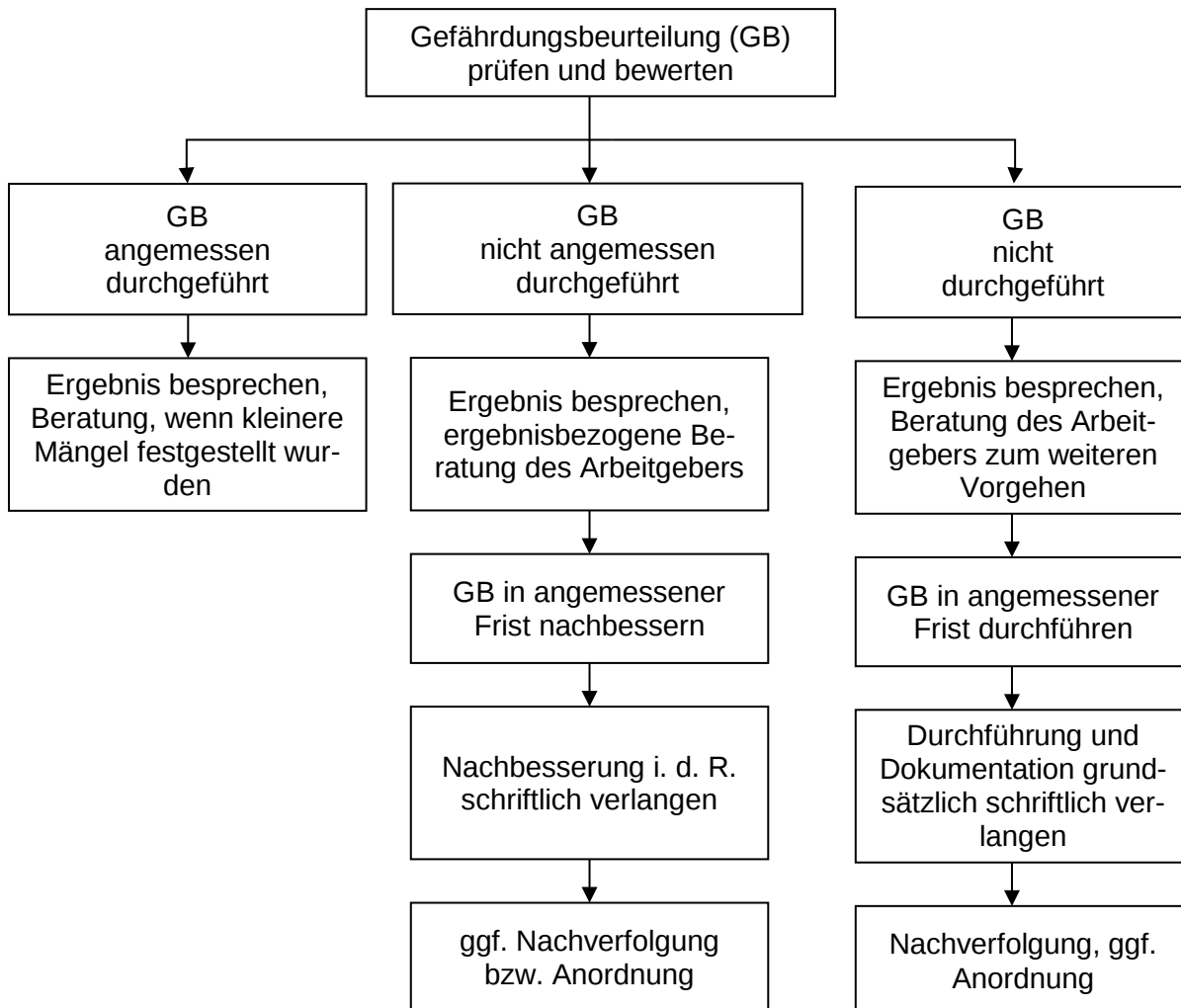
¹ Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Anhang 3 Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in kleinen Betrieben mit 10 oder weniger Beschäftigten

Der Arbeitgeber erfüllt die Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (§ 6 ArbSchG) im Sinne des Artikels 9 der Rahmenrichtlinie 89/391 EWG in kleinen Betrieben mit 10 oder weniger Beschäftigten, wenn er

1. die Gefährdungsbeurteilung mit einer Handlungshilfe durchführt, die sein Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt, oder
2. in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und den dieses Gesetz konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften
 - a. an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihm von den beratenden Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten oder überbetrieblichen Diensten überlassenen Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, oder
 - b. an einem alternativen Betreuungsmodell (z. B. einem Unternehmermodell) seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und er die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet.

Anhang 4 Prüfung der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen einer Betriebsbesichtigung



Mensch und Arbeit. Im Einklang.